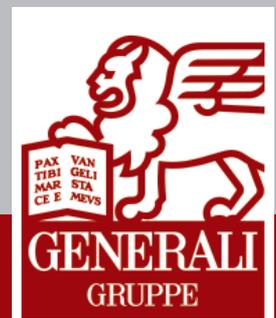


Vertragsgrundlagen für die Versicherung von Betrieben.

**Inhalt und Gebäude
Fassung 2002
Besondere Bedingungen**

Wir sind dafür.



Diese Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Betrieben/ Inhalts- und/oder Gebäudeversicherung (ABVB 2002/I bzw. G) gelten nur für die versicherten Sparten und nur, wenn sie gemäß Polizze eingeschlossen sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Allgemein		
10 GO 005 0	Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens	4
10 GB 001 0	Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte	4
10 GB 005 0	Selbstbehalt	4
10 GB 006 0	Bruchteilverversicherung	5
Feuerversicherung		
12 GB 005 0	Brandmeldeanlagen	5
12 GB 006 0	Löschanlagen	6
Betriebsunterbrechungsversicherung		
14 GB 003 0	Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung	7
14 GB 004 0	Mehrkosten-Betriebsunterbrechungsversicherung	8
14 GB 005 0	Entgang an Mietzinseinnahmen	8
Leitungswasserversicherung		
62 GB 001 0	Mitversicherung von Wasserzuleitungs- und Wasserab- leitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes	9
Sturm- und Elementarversicherung		
64 GB 001 0	Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck	9
64 GB 002 0	Schäden durch Erdbeben	10
Einbruchdiebstahlversicherung		
21 GB 001 0	Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten	11
21 GB 008 0	Raubüberfall-Meldeanlage	11
21 GB 011 0	Einbruchmeldeanlage	11
21 GB 014 0	Mechanischer Außenschutz	12
21 GB 015 0	Durchbruchhemmende Verglasung	12
21 GB 023 0	Schaufenster mit Sicherheitsfolie	12
Tip&Tat		
26 GB 001 0	Tip&Tat Business Aktiv	13

Allgemein

10 GO 005 0

Unterversicherungsverzicht aufgrund eines Schätzgutachtens

Wird der Versicherungswert für versicherte Sachen mittels Schätzgutachten festgestellt, verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung im Sinne ABS 2002 Artikel 8. unter folgender Voraussetzung:

Das zur Versicherung der Gebäude/technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung oder anderen versicherten Sachen eingereichte Schätzgutachten (wie in der Polizzae angeführt) gilt als Nachweis des Neuwertes und des Zeitwertes der darin verzeichneten Sachen zum Bewertungsstichtag. Es dient im Schadenfall auch als Grundlage für die Ermittlung des Schadens an den geschätzten Sachen.

Dem Vertrag liegt eine automatische Wertanpassung der jeweiligen versicherten Sachen zugrunde.

Der Versicherungsnehmer hat maßgeblichen Wertzuwachs bei den versicherten Sachen, insbesondere Zubauten oder Ausbau von Gebäuden, zusätzliche Anschaffungen von technischer Einrichtung etc. zur Anpassung der Versicherungssumme und der bezüglichen Prämie bekanntzugeben.

10 GB 001 0

Stichtagsversicherung für Waren und Vorräte

1. Die Waren und Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Wertes versichert, soweit dieser die in der Polizzae angegebene Höchstversicherungssumme nicht überschreitet.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Waren und Vorräte am in der Polizzae angeführten Tag eines jeden Monats (Stichtag) haben, ist dem Versicherer jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekanntzugeben (Stichtagswert). Wird diese Bekanntgabe für einen Stichtag unterlassen, dann behält für diesen Stichtag der zuletzt gemeldete Stichtagswert Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer mit der ersten Stichtagsmeldung im Verzug, so sind die Waren und Vorräte bis zum Eingang der Meldung nur mit der Grundversicherungssumme versichert.
3. Ergibt sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadenfall über der gedeckten Höchstversicherungssumme gelegen war, so wird der Schaden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Höchstversicherungssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht. War jedoch die letztmals vor dem Schadenfall gemeldete bzw. nach Pkt. 2, Satz 2 gültige (letztgültige) Stichtagssumme niedriger als der Versicherungswert an diesem Stichtag (Stichtagswert) gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die angegebene Stichtagssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.

Werden beide vorgenannten Tatsachen erfüllt, wird der Entschädigungsberechnung die nach ihrem Ausmaß größere Unterversicherung zugrundegelegt.

4. Die Prämie ist für eine Grundversicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen.
5. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag, maximal bis zur Höchstversicherungssumme, monatlich mit einem Zwölftel der Jahresprämie erhoben, und zwar für den Versicherungsmonat, in welchen der Stichtag fällt.
6. Die Abrechnung über die sich ergebende Nachschussprämie erfolgt vierteljährlich.

10 GB 005 0

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall je nach Vereinbarung

- den fixen Betrag laut Polizzae
- den Prozentanteil laut Polizzae von der Gesamtentschädigung selbst zu übernehmen.

10 GB 006 0

Bruchteilverversicherung

1. Bruchteilverversicherung

Bei der Bruchteilverversicherung ist nur der Bruchteil des Vollwertes (Versicherungswert) der betreffenden Sachen am Versicherungsort laut Police versichert.

In der Police ist die Vollwertsumme dieser Sachen und die Bruchteilsomme angegeben.

Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der betreffenden Sachen höher als die Vollwertsumme laut Police, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsomme nur im Verhältnis des tatsächlichen Versicherungswertes zur Vollwertsumme laut Police ersetzt.

2. Freizügigkeit in der Bruchteilverversicherungssumme

2.1. Die Bestimmungen des Pkt.1. gelten unter Einbezug aller Versicherungsorte laut Police.

Unter Bezugnahme auf die vereinbarte Bruchteilverversicherung ist die Entschädigung pro Lager/Versicherungsort mit dem Wert begrenzt, der sich am Schadentag aus dem **Versicherungswert des betreffenden Lagers multipliziert mit dem**

Verhältnis **Bruchteilsomme / Vollwertsumme** für den gesamten Betrieb ergibt.

2.2. Grenze ist aber jener Betrag, der sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus 1. und 2.1. ergibt.

2.3. Insgesamt ist die Entschädigungsleistung pro Versicherungsort/Geschäft (Risikoort) mit der vereinbarten Bruchteilsomme limitiert.

2.4. Die Bestimmung zur Gesamtversicherungssumme bleibt davon unberührt.

Feuerversicherung

12 GB 005 0

Brandmeldeanlagen

Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) Nr. S 123 - Brandmeldeanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der zuständigen Brandverhütungsstelle angefordert werden.

Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben werden.

Weiters ist vereinbart, dass

- mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird;
- die Anlage dauernd aktiviert ist.
- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
- die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;
- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;

- die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle nachgewiesen wird;

Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß ABS 2002 Art. 3. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne der ABS 2002 Art. 2. dar.

12 GB 006 0 **Löschanlagen**

Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen technischen Richtlinien für

- Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
- Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO₂-Löschanlagen

in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Versicherer oder bei der Zentralstelle für Brandverhütung angefordert werden.

Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Gebäude, Gebäudebereiche und/oder Betriebsräume eines Betriebes durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß den vorgenannten Richtlinien errichtet, von der Zentralstelle für Brandverhütung abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben werden.

Der Schutzwert der Löschanlage wurde von der Zentralstelle für Brandverhütung gemäß den vorgenannten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpass ausgewiesen.

Die Erstellung des Schutzwertes erfolgt durch die Zentralstelle für Brandverhütung nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.

Die Löschanlagenpassnummer dieser Löschanlage ist in der Police ausgewiesen.

Der Schutzwert der Anlage wird in 6 Stufen eingeteilt:

- voller Schutzwert
- verminderter Schutzwert
- eingeschränkter Schutzwert
- Schutzwert äquivalent einer "Erweiterten automatischen Löschhilfe"
- Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
- kein Schutzwert

Es ist vereinbart, dass die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den von der Zentralstelle für Brandverhütung festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.

Weiters ist vereinbart, dass

- die Löschanlage und die dadurch geschützten Bereiche bzw. Sachen dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
- die Löschanlage dauernd aktiviert ist;
- dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
- während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagengerichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
- für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
- die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
- die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der zugehörigen Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis im Kontrollbuch protokolliert wird;
- an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen autorisierten Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und der Zentralstelle für Brandverhütung mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekanntgegeben werden;

- festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird. Die vorgenannten Vereinbarungen gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß ABS 2002 Art. 3. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne der ABS 2002 Art. 2 dar.

Betriebsunterbrechungsversicherung

14 GB 003 0

Prämienrückgewähr und Vorsorge Versicherung

- Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:
 - eine **Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3 %** der im Voraus gezahlten Jahresprämie, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und
 - eine **Vorsorgeversicherung bis zu 20 %** der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.
- Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres den tatsächlichen Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß ABVB 2002 /I Abschnitt 2 Art. 3) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben.
 - Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.
 - Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20 % der im voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.
- Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so wird die anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt, wenn durch einen Wirtschaftstreuhandler bestätigt wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.
- Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung durch den Versicherer, kann der Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20 %-ige Mehrprämie vorschreiben.
- Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %-iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.

Diese Kürzung der bedingungsgemäßen Entschädigung erfolgt unbeschadet einer Kürzung wegen einer bestehenden Unterversicherung gemäß ABVB 2002 /I Abschnitt 2 Art.9.
- Bei einer Haftungszeit von über 12 bis 24 Monaten wird die anteilige Prämie nach Pkt. 2. so ermittelt, dass nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres der tatsächliche Versicherungswert für dieses Jahr bekanntzugeben ist. Es erfolgt vorerst keine Prämienabrechnung.

Nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres und in der Folge werden die bekanntgegebenen Beträge für die jeweils letzten beiden Versicherungsjahre addiert und diese Summe der Versicherungssumme für 24 Monate gegenübergestellt. Die Differenz ist Basis für die endgültige Abrechnung der Prämie für das erste der beiden Versicherungsjahre. In den Folgejahren ist sinngemäß vorzugehen. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet, nach Ende des Vertrags den Versicherungswert für das erste Folgejahr zu melden.
- Sind mehrere Positionen versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Position.
- Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.

14 GB 004 0

Mehrkosten-Betriebsunterbrechungsversicherung

In tlw. Abänderung der ABVB 2002/I Abschnitt 2 ersetzt der Versicherer **nur die Mehrkosten** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Versichert sind die Mehrkosten, die nach einem versicherten Sachschaden gemäß Abschnitt 2 Art. 2 auftreten.
2. Mehrkosten sind Kosten, die bei normalem Betrieb nicht anfallen und nur aufgrund der Betriebsunterbrechung entstehen.
3. Sie müssen während der Dauer einer Betriebsunterbrechung aufgewendet werden, um den Absatz der zum Schadenzeitpunkt vorhandenen oder im Lieferprogramm befindlichen Produkte zu sichern;

Das sind z.B. Kosten für:

- die Anmietung von Ersatzgebäuden und -räumen und deren notwendige Adaptierung
 - Umzug, Reise und Transport
 - die Anmietung fremder Maschinen
 - den Ankauf von Halbfabrikaten oder Fertigfabrikaten
 - Lohn- und Fremdarbeit, zusätzliche Lohnkosten (Überstunden, etc.)
 - Bewachung und Sicherungsmaßnahmen
 - spezielle Werbung
4. Diese Mehrkosten werden ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich aufgewendet werden und ihr Aufwand aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen erforderlich oder zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Marktstellung wirtschaftlich geboten ist.
 5. Wirtschaftliche Vorteile, die sich aufgrund der Betriebsunterbrechung ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung gegenzurechnen.
 6. Die Versicherung gilt mit dem in der Polizza angegebenen Betrag auf erstes Risiko, die Bestimmungen der ABS 2002 Art. 8 gelten nicht.

14 GB 005 0

Entgang an Mietzinseinnahmen

Unabhängig von den Bestimmungen der ABVB 2002/I Abschnitt 2 ersetzt der Versicherer **nur den Entgang an Mietzinseinnahmen** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Versichert gilt das in der Polizza bezeichnete Gebäude bzw. der in der Polizza bezeichnete Betriebsinhalt als Bestandsobjekt mit Miet-, Pacht-, Leasingverträgen oder dergleichen.
2. Versichert ist der Entgang an Mieterträgen, weil das versicherte Gebäude und/oder der versicherte Betriebsinhalt durch einen versicherten Sachschaden gemäß ABVB 2002/I bzw. G (soweit Sparten und Zusatzdeckungen gemäß Polizza eingeschlossen sind) derart beschädigt ist, dass von den Bestandsnehmern die Wartezeit der Miete kraft Gesetzes oder nach dem Bestandsvertrag ganz oder teilweise verweigert werden kann und auch tatsächlich verweigert wird.
Als versicherte **Mieterträge** gelten die aus den Bestandsverträgen erwirtschafteten Erträge, **nicht** jedoch variable (nicht versicherte) Kosten, die als Folge der Unterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
3. Der versicherte Unterbrechungsschaden beginnt zum Zeitpunkt des Sachschadens und endet
 - mit der Wiederherstellung des Bestandsobjektes,
 - spätestens aber zum Zeitpunkt, ab dem der/die Bestandsnehmer die Weiterzahlung des Mietzinses (des Pachtzinses, der Leasingraten oder dergl.) nicht mehr verweigern kann/können,
 - endgültig nach einem Zeitraum von 12 Monaten nach dem Schadenzeitpunkt.
4. Entschädigt wird der nachweisliche Entgang an versicherten Mieterträgen, Schadenminderungskosten sind zu berücksichtigen.
5. Die Versicherung gilt mit dem in der Polizza angegebenen Betrag auf erstes Risiko, die Bestimmungen der ABS Art. 8 gelten nicht.

Leitungswasserversicherung

62 GB 001 0

Mitversicherung von Wasserzuleitungs- und Wasserableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes

In Erweiterung der ABVB 2002/G Art.2. bzw. laut Polizze und der gewählten Deckungsvariante sind Bruchschäden an wasserführenden Zuleitungs- und Ableitungsrohren

- außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück **und**
- außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert, soweit sie ausschließlich das Versicherungsgrundstück versorgen bzw. entsorgen.

Rohrreinigung sowie Behebung von Dichtungsschäden und Verstopfung sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks unabhängig von der gewählten Deckungsvariante jedenfalls ausgeschlossen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der ABVB 2002 und allfälliger weiterer Vereinbarungen.

Sturm- und Elementarversicherung

64 GB 001 0

Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung bzw. Erweiterung der ABVB 2002/I bzw.G Art. 3.1. sind zusätzlich Schäden an den versicherten Sachen durch

- Niederschlags- und Schmelzwasser;
- Hochwasser und Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Dachlawinen, Lawinenluftdruck und Rückstau aus diesen Ereignissen

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung für Sachen und Kosten gemäß ABVB 2002 /I bzw. G/bezügl. Art.6, 7. bzw. 8. mit dem in der Polizze angegebenen Betrag auf erstes Risiko pro Schadenfall begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse zusammentreffen. Davon ausgenommen ist der allenfalls versicherte Entgang an Mietzins- einnahmen.

1. Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser

Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, das nicht als Hochwasser, Überschwemmung, Mure oder Lawine auftritt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie dem Dach. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.

Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, Holzriegel, etc.) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, in gleicher Ebene (Dämmung zwischen Riegeln,...) oder außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Isolierungen, Verkleidungen, etc.) sowie der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;
- an Außentüren und -fenstern;
- generell an Rohbauten.

2. Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Dachlawinen, Lawinenluftdruck

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausuferen von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Rückstau ist, wenn Niederschlags- oder Abwasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

3. Generelle Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufälligkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
- Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren;
- alle anderen Schäden durch Naturereignisse, sofern sie nicht anderweitig im gegenständlichen Vertrag versichert sind.

4. Allgemein

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2002/I bzw. G.

64 GB 002 0

Schäden durch Erdbeben

In Erweiterung der ABVB 2002/I bzw. G Art. 3.1. sind zusätzlich Schäden an den versicherten Sachen durch Erdbeben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung für Sachen und Kosten gemäß ABVB 2002 I bzw. G/ bezügl. Art. 6. , 7. und 8. mit dem in der Polizze angegebenen Betrag auf erstes Risiko pro Schadenfall begrenzt, auch wenn mehrere versicherte Ereignisse zusammentreffen.

Davon ausgenommen ist der Entgang an Mietzinseinnahmen.

1. Versicherte Gefahr

Als **Erdbeben** gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden

- durch unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens;
- durch die unvermeidliche Folge eines Erdbebens. Dies gilt auch, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, welches/welcher durch das - im Zusammenhang mit einem Erdbeben - beschädigte oder zerstörte Gebäude eindringt;
- dadurch, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Erdbeben auf die versicherten Sachen fallen bzw. geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass

- versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
- Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
- im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind,
- Erschütterungen ursächlich sind, die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 ABS.

5. 72-Stunden Klausel

Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.

6. Allgemein

Im übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2002 / I bzw. G , im besonderen die Sicherheitsvorschriften gemäß Art.bzw.10.

7. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen **Selbstbehalt von € 350,—** selbst zu tragen.

Einbruchdiebstahlversicherung

21 GB 001 0

Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten

Gemäß ABS 2002 Art.3. und ABVB 2002/I Art.10 ist vereinbart, dass alle Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (auch an Sonn- und Feiertagen) durch einen betriebsangehörigen Wächter oder ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft, dem ausschließlich die Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten obliegt, bewacht werden.

21 GB 008 0

Raubüberfall - Meldeanlage

Gemäß ABS 2002 Art. 3 und ABVB 2002/I Art.10 ist vereinbart, dass die für den allgemeinen Kundenverkehr bestimmten Versicherungsräumlichkeiten während der Geschäftszeit durch eine den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VSÖ) entsprechende und vom Verband der Versicherungsunternehmen anerkannte und stets betriebsfähig gehaltene Raubfixierungsanlage (Foto-, Fernsehkamera) oder Raubüberfallalarm-oder Raubmeldeanlage geschützt sind. Mindestens einmal jährlich muss die Anlage durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.

21 GB 011 0

Einbruchmeldeanlage

Gemäß ABS 2002 Art. 3 und ABVB 2002/I Art. 10 ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind. Voraussetzung der Haftung des Versicherers ist, dass

- a) sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichten etc.) überwacht sind oder
- b) bei Raumschutzanlagen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- c) zwei voneinander unabhängige Stromquellen vorhanden sind,
- d) ein wirkungsvolles akustisches Alarmsignal gegeben und/oder das Alarmsignal einer Zentrale übermittelt wird,
- e) die Anlage durch die Herstellerfirma nach Maßgabe des Wartungsvertrages regelmäßig mindestens einmal im Jahr überprüft wird,

- f) die Meldeanlage eine ständig besetzte Stelle verständigt, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat,
- g) die Anlage den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmen Österreichs (VSÖ) entspricht.

21 GB 014 0

Mechanischer Außenschutz

Gemäß ABS 2002 Art.3 und ABVB 2002/I Art.10 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche ständig frei zugängliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten müssen über ihre ganze Fläche Rollläden oder engmaschige Gitterrollläden (Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen (ohne Zugriffsmöglichkeit von außen) gegen Hochschieben gesichert sind oder mit Sicherheitsschlössern (keine Vorhängeschlösser) versehen sind.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- | | | |
|--|---|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - innen angebrachte Läden aus Stahl oder - aus Holz mit innenseitigern Stahlblech-Beschlag oder - Stahlgitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser | } | mit fixierbaren
Stahlquerstangen |
|--|---|-------------------------------------|

Sonstige Öffnungen: eingemauerte oder nicht demontierbare Stahlgitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

21 GB 015 0

Durchbruchhemmende Verglasung

Gemäß ABS 2002 Art. 3 und ABVB/I Art.10 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren, Oberlichten) die ständig frei zugänglich sind, müssen aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse gemäß DIN 52290 B 1-3 bestehen.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- | | | |
|--|---|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - innen angebrachte Läden aus Stahl oder - aus Holz mit innenseitigem Stahlblechbeschlag oder - Stahlgitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser | } | mit fixierbaren
Stahlquerstangen |
|--|---|-------------------------------------|

Sonstige Öffnungen: eingemauerte oder nicht demontierbare Stahlgitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß der ÖNORM B 5338.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind alle vorgenannten vereinbarten Sicherungen anzuwenden.

21 GB 023 0

Schaufenster mit Sicherheitsfolie

Gemäß ABS 2002 Art. 3 und ABVB/I Art.10 sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Schaufenster der Versicherungsräumlichkeiten müssen mit Sicherheitsfolie so ausgestattet sein, dass eine durchwurfhemmende Verglasung mit Widerstandsklasse gemäß DIN 52290 A 1 entsteht.

26 GB 001 0
Tip & Tat Business Aktiv

1. Allgemein

Unter der Tip&Tat Servicenummer

**0800/20 444 00 im Inland und
+431/20 444 00 aus dem Ausland,**

stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit Tip&Tat Hilfe für den Betrieb anbieten.

2. Leistungspaket

2.1. Handwerker - Notfallhilfe

Versichert sind die Kosten einer **Erstmaßnahme in einem Notfall**, auch wenn keine Ersatzpflicht aus dem Versicherungsvertrag gemäß ABVB 2002 /I bzw. G besteht.

Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von **€ 250,—** begrenzt.

Der Notfall muss unmittelbar den Betriebsinhalt oder das Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers am Versicherungsort betreffen.

Betrifft ein Notfall den Betriebsinhalt und das Betriebsgebäude gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von **€ 250,—** für einen Notfall nur einmalig zur Verfügung.

2.1.1. Ein Notfall ist gegeben wenn

- a) ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern.
- b) Störungen bei Heizung, Wasserver- und -entsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen.
- c) Schlösser und Verriegelungen zu den Räumen des versicherten Betriebes beschädigt oder zerstört sind.
- d) Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen in die Betriebsräume verschlossen werden müssen.
- e) Schlüssel zu Eingangstüren des Betriebes abhanden gekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrern, Ändern bzw. nötigenfalls das Auswechseln von Schloss und Schlüssel für die betroffene Türe.

2.1.2. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind

- a) alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den gemäß ABVB 2002/I bzw. G versicherten Sachen.
- b) bei gemieteten oder gepachteten Betriebsräumen bzw. -lokalen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Dieser **Ausschluss gilt nicht**, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen i. S. der Pkte. 2.1.1. a) – d) betroffen sind, die **ausschließlich den Betrieb** des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.

Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche (Gebäudeversicherung, etc.), so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Generali-Leistungsabteilung bekanntzugeben.

- c) Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen, ohne dass ein Notfall im Sinne von Pkt. 2.1.1. a) – d) gegeben ist.
- d) Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen), Gewalttätigkeiten von politischen oder terroristischen Organisationen sowie Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen.
- e) Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

2.1.3. In allen Notfällen ist folgende **Vorgangsweise** einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis **€ 250,—**. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.
- Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung der Generali zur weiteren Bearbeitung.

2.2. **Organisation einer Betriebsbewachung**

Benennung von Wach- und Sicherheitsdiensten für die Durchführung einer vorübergehenden Bewachung des Betriebes am Versicherungsort, wenn diese nach einem Notfall im Sinne Pkt. 2.1. notwendig ist.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten auf erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **€ 3.750,—**, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2.3. **Organisation von Umzugsdiensten/Notlagerung**

Benennung von geeigneten Umzugsfirmen bzw. Speditionen und Räumlichkeiten, wenn Sachen des versicherten Betriebes nach einem Notfall vorübergehend aus dem Betrieb weggebracht werden müssen.

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten für die Organisation und den Umzug auf erstes Risiko bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt **€ 3.750,—**, wenn der Schadenfall unverzüglich an Tip&Tat gemeldet wird. Anderenfalls ist der Versicherer gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. **Servicepaket**

Organisation von Ersatzarbeitskräften

Benennung von Firmen, die bei dringendem Bedarf Arbeitskräfte zur Verfügung stellen können.

Information und Beratung zu Umweltfragen

Benennung von Fachleuten für Sanierungsmaßnahmen in einem Schadenfall.

Organisation von Geschäftsreisen

Planung und Organisation von Geschäftsreisen (inkl. Reservierung von Flug, Mietwagen, Hotelzimmer bzw. Karten für Großveranstaltungen und Events) in Zusammenarbeit mit einem Reisebüro.

Beschaffung von Dokumenten und Zahlungsmitteln im Ausland

Organisation bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten oder Zahlungsmitteln im Ausland falls diese in Verlust geraten sind.

Information über Einfuhrbestimmungen (Zoll) weltweit

Informationen über Reisegeut, Tiere, Pflanzen, Umzugs-, Heirats- und Erbschaftsgut, Mitnahme von Waffen, Warenmuster, Berufsausrüstung, Ausstellungs- und Messegut, Ausfuhrbestimmungen, Verbringung im EU-Binnenmarkt, Einfuhr aus Drittländern.

Außerdem können Auskunftsstellen und Vertretungen im jeweiligen Land benannt werden.

Organisation von Mietwagen

Organisation eines MietPKW oder Klein-LKW). Dabei können für die Miete Sonderkonditionen einräumen. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung sind die Kosten dafür jedenfalls vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4. **Versicherte Personen**

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit.

5. Örtlicher Geltungsbereich dieses Paketes

Das Leistungspaket gemäß Pkt. 2. steht am Versicherungsort gemäß Polizze, die Organisation von Ersatzarbeitskräften und die Information und Beratung zu Umweltfragen aus Pkt. 3. stehen innerhalb Österreichs zur Verfügung. Alle weiteren Leistungen stehen innerhalb Europas auch bei Anrufen aus dem Ausland bzw. im Ausland zur Verfügung.

6. Ersatzleistung des Versicherers

Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer und alle damit verbundenen Auskünfte und Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer kostenlos zur Verfügung.

Die Leistungen aus dem Leistungspaket gemäß Pkt. 2. sind mit den Bestimmungen des Pkt. 2. geregelt.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Grundlagen des jeweiligen Versicherungsvertrages.

Für die Leistungen aus der Handwerker-Notfallhilfe aus Pkt.2. wird jedoch bis zum Betrag von **€ 250,—** eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung nicht angerechnet.

Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen der VersVG § 67 auf die Generali über.

7. Kündigung

Tip&Tat Business Aktiv kann von beiden Vertragspartnern im Anschluss an einen Leistungsfall aus diesem Business Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.

Generali Versicherung AG
Ein Unternehmen der Generali Gruppe



Wir sind dafür.